



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 22. Januar 2019

**Schriftliche Frage im Monat Januar 2019
Arbeitsnummer 1/137**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/137:

Welche rechtlichen Unterschiede existieren aktuell zwischen Blinden- und Assistenzhunden und was plant die Bundesregierung, um diese Unterschiede vollständig auszugleichen?

Antwort:

Rechtliche Unterschiede zwischen Blinden- und Assistenzhunden existieren nach derzeitiger Rechtslage insbesondere hinsichtlich ihrer Berücksichtigung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Versicherte der GKV haben nach § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.

Dabei ist beim Behinderungsausgleich nach § 33 SGB V zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Behinderungsausgleich zu unterscheiden. Unmittelbar wirkende Hilfsmittel ersetzen oder unterstützen direkt und ohne Umwege die verloren gegangene oder eingeschränkte Körperfunktion (z. B. Prothesen oder Hörhilfen). Mittelbar wirkende Hilfsmittel sind dagegen

Produkte, die eine Funktion nur indirekt ersetzen oder unterstützen (z. B. Rollstühle). Der Einsatz von tierischer Assistenz ist grundsätzlich dem mittelbaren Behindertenausgleich zuzuordnen. Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist die GKV nach ständiger Rechtsprechung, anders als beim unmittelbaren Behinderungsausgleich, nur für den Basisausgleich der Folgen einer Behinderung zuständig (siehe z. B. BSG, Urteil vom 18.2.2011, B 3 KR 12/10 R). Das Hilfsmittel ist im Rahmen dieses Basisausgleichs von der GKV dann zu gewähren, soweit es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens trifft.

Dies ist bei Blindenführhunden nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Fall, da sie blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten eine gefahrlose Orientierung ermöglichen (BSG, Urteil vom 25.2.1981, 5a/5 RKn 35/78). Blindenführhunde werden daher als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V anerkannt und von der Leistungspflicht der GKV erfasst.

Assistenzhunde wie z. B. Servicehunde, Diabetiker-, Epilepsie- und Asthmawarnhunde können in bestimmten Lebenslagen zur Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens, wie etwa der besseren Mobilität, beitragen. Im Rahmen der Versorgung durch die GKV wird nach derzeitigem Stand aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass es wirtschaftlichere Versorgungsalternativen, wie z. B. Hörhilfen, spezielle Überwachungsinstrumente und Atemtherapiegeräte gibt. Aus diesem Grund wurden Assistenzhunde bislang nicht als von der Leistungspflicht erfasste Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Abs. 1 SGB V aufgenommen. Insofern obliegt die Frage der Übernahme von Kosten gegenwärtig dem jeweils zuständigen Leistungsträger, welcher im Rahmen seiner Selbstverwaltung hierüber eigenständig zu entscheiden hat.

Die Bundesregierung hält die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der Leistungspflicht der GKV bei Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich für sachgerecht. Die Bundesregierung behält sich jedoch vor dem Hintergrund der Bundesratsempfehlung vom 10. Februar 2017 (Bundesratsdrucksache 742/16) vor, den Sachverhalt erneut zu prüfen.

Eine andere Frage der rechtlichen Betrachtung betrifft die allgemeinen Zutrittsrechte für Menschen mit Behinderungen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen in Begleitung ihrer Blindenführ- oder Assistenzhunde. Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Jahr 2016 wurde klargestellt, dass zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich auch der Einsatz „behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel“ gehört, wozu nach der Gesetzesbegründung auch Blindenführ- und Assistenzhunde zählen. Die Verpflichtungen des BGG zur Herstellung von Barrierefreiheit richten sich jedoch in erster Linie an Bundesbehörden. Die Bundesregierung prüft, ob es weitergehender Regelungen bedarf, um

die Verpflichtungen der Bundesbehörden weiter zu konkretisieren und daneben die Zutrittsmöglichkeiten im privaten Bereich zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Schmidt', written in a cursive style.